

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: BGB § 611 Arbeitsleistung

- Leitsätze: 1. Unterbrechungen privater Telefongespräche während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber muß der Arbeitnehmer hinnehmen.
2. Dies gilt auch dann, wenn die Unterbrechung mittels einer Aufschaltanlage herbeigeführt wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 453/72

Urteil des BAG vom 1. März 1973

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 453/72

4 Sa 143/72 Schleswig-Holstein

Verkündet
am 1. März 1973

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Vermerk: Entscheidungsgründe auf
Seite 6 berichtigt durch
Beschuß vom 20. März 1974.
Kassel, den 21. März 1974
gez. Kühnel, Amtsrat
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Bundesarbeitsgerichts

In Sachen

PP.

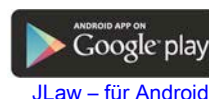
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Döderlein und die ehrenamtliche Richterin Kempe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 30. Juni 1972 - 4 Sa 143/72 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Technischer Angestellter beschäftigt. Er ist Vorsitzender des Personalrats.

Im September 1971 wurde im Dienstgebäude der Beklagten eine Fernsprechanlage der Firma Siemens eingerichtet. In dieser ist eine Rückruf- und Aufschaltanlage angebracht, die es dem Bürgermeister und vier Abteilungsleitern ermöglicht, sich auf laufende Gespräche anderer Anschlüsse aufzuschalten und danach in diese Gespräche hineinzusprechen. Während des Aufschaltens ertönt ein Tickerzeichen. Es besteht ein ausdrückliches Verbot, im Wege der Aufschaltung Ferngespräche Dritter mitzuhören. Ferner ist von der Beklagten angeordnet worden, daß sich der aufschaltende Fernsprechteilnehmer mit Namen zu melden habe.

Der Kläger fordert im vorliegenden Verfahren die Beseitigung der Aufschaltanlage. Er fühlt sich durch diese Anlage in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt. Er müßte ebenso wie andere Angestellte jederzeit unabhängig von dem Einsetzen des Tickerzeichens damit rechnen, in dem Telefongespräch gestört oder abgehört zu werden. Dadurch werde sein Recht verletzt, ein Telefongespräch unbefangen und ohne Mißtrauen zu führen. Bei angeregten oder erregten Gesprächen sei das Tickerzeichen nicht deutlich zu hören. Auch könne dieses Zeichen auf Grund technischer Störungen ganz oder teilweise ausfallen. Schließlich sei nicht auszuschließen, daß sich jemand die erforderlichen Fachkenntnisse verschaffe und durch eine Veränderung in der Anlage das Tickerzeichen ausschalte. Um ihr Ziel, jederzeit einen ihrer Bediensteten ansprechen zu können, zu erreichen, hätte die Beklagte eine Gegensprechanlage einrichten können.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die Aufschalteinrichtung in ihrer Fernsprechnebenstellen-Anlage zu beseitigen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage als unzulässig, hilfsweise, als unbegründet abzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nach ihrer Auffassung fehlt dem Kläger das Rechtsschutzbedürfnis, da es nicht unzulässig sein könne, die Aufschaltmöglichkeit, die jede Telefonzentrale habe, auf andere Anschlüsse zu erweitern. Es handele sich um eine von der Post zugelassene Anlage. Das Einsetzen des Tickerzeichens beim Aufschalten schließe jeden Mißbrauch aus. Spreche der Teilnehmer trotz des Tickerzeichens weiter, so geschehe das in bewußter Kenntnis der Tatsache, daß ein dritter Teilnehmer nunmehr seine Äußerungen hören könne.

Im Rahmen einer modernen und wirtschaftlichen Verwaltung sei die Einrichtung einer Aufschaltanlage geboten. Sie, die Beklagte, müsse sich aller technischen Möglichkeiten bedienen, um ihre Aufgaben so rationell wie möglich erfüllen zu können. Dazu gehörten auch Vereinfachungen im Fernsprechverkehr. Ihr Leitungsnetz werde in immer stärkerem Maße belastet. Daher sei es notwendig geworden, Gespräche unterbrechen zu können, um Mitarbeitern im Hause schnell bestimmte Mitteilungen zukommen zu lassen oder Auskünfte von ihnen einzuholen. Durch die Einrichtung der Anlage seien weite Wege innerhalb des Bürogebäudes entbehrlich geworden.

Eine Veränderung der Anlage setze den Zugang zu ihr voraus und sei ohne besondere Fachkenntnisse nicht möglich. Eine Gegensprechanlage einzurichten, würde die Kosten beträchtlich überschreiten, die für die Aufschaltanlage hätten aufgewendet werden müssen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat Beweis darüber erhoben, ob das Tickerzeichen auf Grund technischer Störungen ganz oder teilweise ausfallen könne und ob die Anlage störanfällig sei. Der hierzu gehörte Sachverständige St hat sich wie folgt geäußert:

"Ich habe einen gleichen Einschub wie in der Anlage der Beklagten mitgebracht. In der dort erkennbaren Schaltplatte wird das Tickerzeichen erzeugt und an

- 4 -



- 5 -

es aus bei der Ruf- und Signaleinrichtung, dann fällt es für die gesamte Anlage aus, oder ich schalte es aus bei einem Innenverbindingssatz, dann fällt es jeweils dann aus, wenn über diesen Innenverbindingssatz ein aufschaltberechtigtes Gespräch geführt werden soll.

Die Frequenz des Tickerzeichens beträgt etwa 2 Schläge pro Sekunde und diese ist an der Anlage nicht zu verändern.

Generell bestehen bei der Deutschen Bundespost verschiedene Lautstärkeklassen für Hörkapseln. Je nach Entfernung des Fernsprechteilnehmers von der für ihn zuständigen Ortsvermittlungsstelle bekommt er eine Hörkapsel der Güteklasse I, II oder III in seinen Handapparat eingebaut. Dieses geschieht aus dem Grunde, um für alle Teilnehmer eine gleichgute Verständigung und Gesprächsgüte zu erreichen.

Die Hörkapseln können auch durch Schwierigkeiten bei dem Kontakt gestört werden. Dabei würde sich aber sowohl die Lautstärke des Tickerzeichens wie auch die Lautstärke des gesprochenen Wortes verringern. Bei einer Schwankung der Netzspannung würde sich in der Anlage nichts verändern, weil Regelgeräte vorhanden sind. Bei einem zu starken Absinken der Netzspannung, das von den Regelgeräten nicht mehr aufgefangen werden kann, fällt die ganze Anlage aus.

Ich habe mir beim Fernmeldeamt 4, Hamburg, und bei diesem bei der zuständigen Dienststelle N (Abnahmestelle für private Nebenstellenanlagen) das Messprotokoll der Abnahmemessungen der hier in Rede stehenden Anlage in H beschafft. Die Anlage wurde am 29.9.1971 abgenommen und für in Ordnung befunden. Bei der Dienststelle FeE des Fernmeldeamtes 4, bei der Außenstörungen registriert werden, wurde bisher nur eine Störung gemeldet, die sich auf eine Verschaltung an einem Kabelverzweiger bezog und nicht im Zusammenhang mit dieser Nebenstellenanlage gestanden hat. Die Befragung des Revisors der Firma Siemens am 26.6.1972 ergab, daß seit Einschaltung der Anlage nur unwesentliche Störungen aufgetreten sind, die sich auf Auswechseln von Lampen und dergleichen bezogen.

Das Tickerzeichen hört in jedem Fall auch der andere Gesprächspartner außerhalb der Nebenstellenanlage. Ein Abteilungsleiter kann auch auf Anschlüsse aufschalten von Mitarbeitern, die nicht zu seiner Abteilung gehören. Er kann sich praktisch auf jede Nebenstelle aufschalten.

Bei der Deutschen Bundespost gehören Aufschalteinrichtungen ab 1.7.1972 zur Regelausstattung für Nebenstellenanlagen der Baustufe II G."

- 6 -



- 4 -

einen bestimmten Kontakt des Andruckverbinders geleitet. Nur hier ist das Tickerzeichen einmal für die gesamte Anlage vorhanden. Von hier wird das Zeichen weitergeleitet an die Innenverbindungssätze und die Amtsübertragungen. Nur an dieser Stelle ist das Tickerzeichen zu beseitigen.

Grundsätzlich zum Ausfall des Tickerzeichens ist zu sagen, daß jede Technik einmal ausfallen kann. Wenn das Tickerzeichen ausfällt, sind Gesprächsverbindungen noch möglich.

Ich weise einen zweiten Einschub vor, wie er auch entsprechend in der Anlage der Beklagten angebracht ist. Mit den auf der Schaltplatine befindlichen Dioden ist es möglich, die Besonderheiten der einzelnen Nebenstellen zu schalten. Hier wird geschaltet, ob die Nebenstelle amtsberechtigt, halbamtsberechtigt oder nicht amtsberechtigt sein soll. Weiterhin wird die Möglichkeit der Rückfrageaufschaltberechtigung geschaltet. Die Dioden sind auf der Rückseite der Platine verlötet. Durch Entfernen der Dioden kann nur die Rückfrageberechtigung beseitigt werden. In dem Augenblick, wo ich einen der hier gezeigten Einschübe aus dem Schaltschrank herausziehe, ist die Anlage nicht mehr betriebsbereit. Wenn es mir gelingt, an den Einschub heranzukommen, ohne daß es ein Teilnehmer merkt, dazu müßte ich den Schrankschlüssel für die Anlage haben, könnte ich mit Hilfe von Dioden andere Nebenstellen rückfrageaufschaltberechtigt schalten. Ich wüßte aber nicht, welchen Anschluß ich bei der hier in Rede stehenden Anlage aufschaltberechtigt machen würde, weil die Technik zu kompliziert ist und die Platine die einzelnen Anschlüsse nicht ausweist. Bei Ausfall des Tickerzeichens bricht ein begonnener Gesprächsaufbau nicht zusammen.

Das Tickerzeichen könnte durch Oxydation des Kontaktes in der Lautstärke beeinträchtigt werden. Das ist aber eine sehr theoretische Bedingung. Der Rhythmus ist vorgegeben auf Grund der Technik. Solche Mängel im Kontakt, d.h. eine Oxydation, sind mir bisher nicht bekannt geworden. Bei dem Termin der Inaugenscheinnahme wurden mehrere Probeverbindungen aufgebaut. Beim Aufschalten war das Tickerzeichen deutlich zu hören.

Wenn ich das Tickerzeichen beseitigen wollte, könnte ich an den zunächst gezeigten Einschub herangehen und den Draht, der zu dem Kontakt führt, trennen. Welcher Kontakt das ist, wissen in der Regel nur sehr versierte Fachleute, in diesem Fall nur die Techniker von Siemens, die die Anlage warten. Ferner könnte ich das Tickerzeichen auf dem Wege zu den einzelnen Innenverbindungssätzen trennen. Das ist noch schwieriger.

Ich habe nicht die Möglichkeit, nur für eine Nebenstelle das Tickerzeichen auszuschalten. Entweder ich schalte

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Das Landesarbeitsgericht hat danach die Berufung des Klägers zurückgewiesen und hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, keinen Anspruch auf Beseitigung der Aufschalteinrichtung.

Ein solcher Anspruch läßt sich zunächst nicht aus dem Arbeitsverhältnis der Parteien herleiten. Die Aufschaltanlage dient dem Zwecke, private oder dienstliche Gespräche der Arbeitnehmer der Beklagten zugunsten einer anderen vordringlichen dienstlichen Inanspruchnahme unterbrechen zu können. Dieses Anliegen wird durch den Inhalt des Arbeitsverhältnisses gedeckt. Dabei mag offen bleiben, ob und unter welchen Umständen ein Arbeitnehmer während seiner Arbeitszeit private Ferngespräche führen darf. Gesteht man ihm ein solches Recht zu, so kann es grundsätzlich nur unter Beachtung des Vorranges der Arbeitsverpflichtung in Anspruch genommen werden; dies folgt aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses, das den Arbeitnehmer verpflichtet, während der gesamten Arbeitszeit die ihm obliegende Arbeit gemäß den erteilten Weisungen zu verrichten. Der Arbeitnehmer ist danach gehalten, jedes - auch privat geführte - Telefongespräch auf Weisung des Arbeitgebers zugunsten einer sonstigen dienstlichen Inanspruchnahme zu unterbrechen. Diese Weisung kann dem Arbeitnehmer dadurch erteilt werden, daß der Arbeitgeber selbst oder eine hierzu bevollmächtigte Person das Dienstzimmer des Arbeitnehmers betritt und um Unterbrechung eines laufenden Telefongesprächs bittet. Der Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, diese Bitte unter Hinweis auf die Vorrangigkeit des geführten Gesprächs zurückzuweisen; setzt er das Gespräch gleichwohl fort, so geht es allein zu seinen Lasten, wenn der Arbeitgeber Zeuge

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

privater Mitteilungen wird. Ein Arbeitnehmer kann also private Dienstgespräche während der Arbeitszeit nicht unbefangen und in der Gewißheit, ungestört zu bleiben, führen; er muß mit der Möglichkeit der jederzeitigen Unterbrechung rechnen.

Der Aufschaltvorgang ist seinem Wesen nach nichts anderes als die auf technischem Wege durchgeführte Unterbrechung eines laufenden Gesprächs. Das ihn von vornherein begleitende unüberhörbare Ticken läßt sich dem ebenso unüberhörbaren Betreten des Dienstzimmers durch den Arbeitgeber vergleichen; es hat sogar den Vorzug, die Absicht der Gesprächsunterbrechung vom ersten Ertönen des Tickerzeichens an unmißverständlich deutlich zu machen. Der Arbeitnehmer muß daher die Unterbrechung geführter Gespräche mittels der Aufschaltanlage als einen Teil seiner allgemeinen Arbeitspflicht ebenso hinnehmen, wie die Unterbrechung auf nichttechnischem Weg; er muß, wenn er seine Arbeitspflicht gehörig erfüllen will, von vornherein darauf gefaßt sein, in privat geführten Telefongesprächen durch die Aufschaltanlage zugunsten dienstlicher Interessen gestört zu werden. Ebenso wenig kann ein Dritter bei verständiger Betrachtung Anstoß daran nehmen, daß der im privaten Gespräch gestörte Arbeitnehmer für die vorrangige Erfüllung der vertraglichen Arbeitspflicht in Anspruch genommen wird.

Welche Art des technischen Weges die geeignetste ist, steht dabei allein in der Disposition des Arbeitgebers. Die hier von der Beklagten - vor allem unter finanziellen Gesichtspunkten - getroffene Entscheidung zugunsten der Aufschaltanlage muß vom Kläger daher hingenommen werden. Die Beklagte hat eine bei der Deutschen Bundespost vielfach verwendete und technisch zuverlässig arbeitende Aufschalteinrichtung gewählt, wie sich aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt.

Die vorstehende auf Grund des Arbeitsverhältnisses bestehende Rechtslage schließt es aus, Einrichtung und

- 8 -



- 8 -

Verwendung einer Aufschaltanlage als Eingriff in die durch Art. 2 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechte zu bewerten. Die Unterbrechung geführter Gespräche ist, wie dargelegt, ihrem Wesen nach Inanspruchnahme des Arbeitnehmers zu der ihm arbeitsvertraglich obliegenden Dienstleistung. Sie kann daher bereits objektiv nicht in den grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsbereich des Arbeitnehmers eingreifen. Dabei ist es im Grundsatz gleichgültig, ob die Unterbrechung auf technischem oder nichttechnischem Wege herbeigeführt wird. Allerdings darf die gewählte technische Einrichtung in ihrer praktischen Wirkung nicht einer Abhöranlage gleich- oder nahekomen. Dies ist hier nach dem unstreitigen Sachverhalt bzw. den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bezüglich der Aufschaltanlage, deren Benutzung dem ein Privatgespräch führenden Arbeitnehmer durch das deutlich wahrnehmbare Tickerzeichen erkennbar wird, nicht der Fall. Der von ihr ausgehende Störeffekt ist nicht größer als derjenige, der einer Gesprächsunterbrechung auf nichttechnischem Wege, etwa durch Betreten des Dienstzimmers, notwendigerweise innewohnt. Die von der Beklagten gewählte Anlage ist ferner, wie gesagt, technisch erprobt und nicht störanfällig. Es mag gleichwohl sein, daß sie wie jede technische Apparatur von Pannen nicht völlig verschont bleibt. Die Verwendung technischer Hilfsmittel kann aber daran nicht scheitern. Im technischen Zeitalter muß sich jedermann mit dem Normalmaß möglicher Störungen an sonst zuverlässig arbeitenden technischen Anlagen abfinden. Daß schließlich eine mißbräuchliche Benutzung der Aufschaltanlage zu Abhörzwecken ausscheidet, hat das Landesarbeitsgericht anhand des Sachverständigengutachtens bindend festgestellt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 453/72

4 Sa 143/72 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. März 1974
beschlossen:

Das Urteil vom 1. März 1973 wird auf Seite 6
in der 5. und 6. Zeile der Entscheidungsgründe
gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es
statt: "Aufschalteinschaltanlage"
richtig: "Aufschaltanlage"
heißen muß.

gez. Dr. Hilger

Heither

Wendel

